

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Idafehn in Idafehn.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Idafehn (Friedhofsträger) am 24.09.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1	Reihengräber im Rasenfeld inklusive Namenstafel	601,00 €
1.1.2	Reihengräber im Rasenfeld inklusive Rasenplatte	787,50 €
1.2 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1	Reihengräber im Rasenfeld inklusive Namenstafel	516,50 €
1.2.2	Reihengräber im Rasenfeld inklusive Rasenplatte	655,50 €
1.2.3	Reihengräber im Baumgräberfeld inklusive Messingplatte	557,00 €
1.3 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab 310,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen 25 Jahre Nutzungsdauer	pro Grab 235,00 €
1.4 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab 274,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten auf der Fläche eines Einzelwahlgrabes	pro Grab 310,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3) bzw. 1.4) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünftundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	374,50 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	155,50 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	150,00 €

- 4. Friedhofsunterhaltungsgebühr**
Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Beitrag, Abfallentsorgung), Pflege der Wege, bestehender Anlagen und freien Grabstätten (Personalkosten, Arbeitsmaterial).
- | | | |
|-----------------------|-------------------|---------|
| für 5 Jahre im Voraus | pro Jahr und Grab | 19,50 € |
|-----------------------|-------------------|---------|
- 5. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**
- | | | |
|---|--|----------|
| 5.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer | | 99,00 € |
| 5.2 Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern | | 165,50 € |
| 5.3 Organisten | | 60,50 € |
- 6. Freilegung, Aus- und Umbettungen**
- | | | |
|--|------------|--------------|
| 6.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges | | nach Aufwand |
| 6.2 Ausbettung/Tieferbettung einer Urne | | nach Aufwand |
| 6.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers
Zusätzlich zu den unter 6.1) und 6.2) genannten Gebühren werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 gehoben | | |
| 6.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne | pro Stunde | 50,00 € |
- 7. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte**
- | | | |
|---|-------------------|---------|
| 7.1 Verwaltungsgebühr | pro Stunde | 50,00 € |
| 7.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer 4 bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes, zahlbar in einer Summe | pro Jahr und Grab | 19,50 € |
- 8. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG**
- | | | |
|--|------------|--------------|
| 8.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen | | nach Aufwand |
| 8.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 8.1) | pro Stunde | 50,00 € |
- 9. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

10. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 06. November 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2021 außer Kraft.

J. Laßman, den 24. 9. 2024


(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)


(Siegel)


(Mitglied des Gemeindegemeinderates)